

# Kammergericht

Senat

Kammergericht, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

10

Herrn Rechtsanwalt  
Manuel Tripp

■■■■■■■■■■ ■■■■  
■■■■■■■■■■



für Rückfragen:  
Telefon: 030 9015-0  
Telefax: 030 9015-2555  
Zimmer: 166

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich  
Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-  
Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang  
Kleistpark möglich.  
Telefonisch: EZ 1-7 App. 2167; EZ 8-0 App. 2108

Ihr Zeichen  
445/20

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
10 W 23/21

Datum  
05.03.2021

Harnos, S. ./I. Haferbeck, E. u.a. hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Tripp,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 04.03.2021 und eine Abschrift des Beschlusses vom 04.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

#### Hausanschrift

Elßholzstraße 30-33  
10781 Berlin

#### Fahrverbindung

U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf.  
Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,  
187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

#### Bankverbindung

Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

#### Kommunikation

Telefon:  
030 9015-0  
Telefax:  
030 9015-2200

## Kammergericht

Az.: 10 W 23/21

27 O 519/19 LG Berlin



## Beschluss

In Sachen

**Silvio Harnos**, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong Tangerang, Indonesien  
- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Manuel Tripp**, [REDACTED], Gz.: 445/20

gegen

- 1) **Dr. Edmund Haferbeck**, [REDACTED]  
- Kläger und Beschwerdegegner -
- 2) **PeTA Deutschland e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Frielzheimer Straße 3 a, 70499 Stuttgart  
- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Günther**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg, Gz.: 338/19

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Tucholski, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Schneider am 04.03.2021 beschlossen:

Auf seine sofortige Beschwerde wird dem Beklagten – insoweit unter Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 28.01.2021 - 27 O 519/19 – Prozesskostenhilfe für die Rechtsverteidigung mit Ausnahme der zu Ziffern 3., 5. und 7. der Klageschrift angeführten Unterlassungsbegehren bewilligt. Zugleich wird ihm sein Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Manuel Tripp, beigeordnet.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den genannten Beschluss des Landgerichts Berlin zurückgewiesen.

### Gründe:

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den sein Prozesskostenhilfegesuch zurückweisenden Beschluss des Landgerichts hat überwiegend Erfolg.

Die Beanstandung des Landgerichts, der Beklagte habe die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur unzureichend ausgefüllt und belegt, erachtet der Senat als ausgeräumt.

Dem Beklagten ist überwiegend, in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang, Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Beklagte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch in diesem Umfang nicht aufbringen kann, § 114 ZPO. Da sein weiteres Verteidigungsvorbringen dagegen auch im Rahmen der summarischen Prüfung des Prozesskostenhilfeverfahrens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist die darüber hinausgehende sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

I.

Die Klage ist zulässig. Entgegen der Auffassung des Beklagten besteht eine internationale, lokale sowie sachliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Berlin. Bei beanstandeten Äußerungen im Internet, wie vorliegend, steht es dem Betroffenen frei, aufgrund des besonderen Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung, auf Unterlassung vor den Gerichten eines Staates zu klagen,

in dessen Hoheitsgebiet die Veröffentlichung zugänglich ist bzw. war. Die Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist somit eröffnet. Fehlt weitergehend ein erkennbarer regionaler Bezug, so besteht eine örtliche Zuständigkeit an jedem Gerichtsstandort der Bundesrepublik, ohne dass es auf den Standort des Servers, von dem das Internetangebot abgerufen werden kann, ankommt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl., Kap. 12, Rz. 123). Mangels ersichtlichen regionalen Bezugs besteht eine örtliche Zuständigkeit in Berlin. Das Landgericht ist auch sachlich zuständig, ohne dass es bereits jetzt einer abschließenden Beurteilung des Streitwertes bedarf, da dieser jedenfalls in einer 5.000 € übersteigenden und damit die Zuständigkeit des Landgerichts begründenden Höhe anzunehmen ist. Gemäß § 48 Abs. 2 GKG ist der Streitwert in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, wie vorliegend, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach Ermessen zu bestimmen. Es kann nicht ernsthaft zweifelhaft sein, dass schon aufgrund der erheblich ehrbeeinträchtigenden angegriffenen Äußerungen der behaupteten strafrechtlichen Verurteilung sowie eines weiteren strafbaren Verhaltens, des Titelmisbrauches, nur eine Wertfestsetzung oberhalb von 5.000 € in Betracht kommt.

II.

Die Rechtsverteidigung des Beklagten verspricht im Ergebnis lediglich gegen die zu Ziffern 3, 5. und 7. verfolgten Unterlassungsbegehren keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. In äußerungsrechtlichen Auseinandersetzungen wie der vorliegenden kommt es für die Beurteilung, ob dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, hier des Klägers zu 1., bzw. dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht, hier des Klägers zu 2., gegenüber dem zu Gunsten des sich Äußern- den streitenden Rechts auf freie Meinungsäußerung der Vorrang gebührt, zunächst darauf an, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung handelt. Unwahre Tatsachenbehauptungen genießen grundsätzlich keinen Schutz aus Art. 5 Abs. 1 GG auf freie Meinungsäußerung. Entscheidendes Abgrenzungskriterium für die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen ist das Merkmal der Beweisbarkeit. Tatsachenbehauptungen sind einer Beweisführung zugänglich, während Meinungsäußerungen durch Elemente des Dafürhaltens und der Stellungnahme gekennzeichnet und insoweit eines Nachweises mit Beweismitteln entzogen sind.

Die mit den Klageanträgen zu 3. und 5. angegriffenen Äußerungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Mitteilung, es handele sich bei dem Kläger zu 1. um einen verurteilten Straftäter. Es ist insoweit von einer Tatsachenbehauptung auszugehen, denn die Frage, ob der Kläger zu 1. von einem Strafgericht verurteilt worden ist oder nicht, kann durch Beweismittel geklärt werden.

Da der Beklagte für diese bestrittene, ehrbeeinträchtigende Behauptung die Beweislast trägt, diesbezüglich aber keinen Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung angeboten hat, ist nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand von der Unwahrheit auszugehen mit der Folge, dass der Kläger deren Unterlassung verlangen kann und demzufolge die Rechtsverteidigung des Beklagten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Entsprechend gilt dies in Bezug auf die Äußerung zu Ziffer 7. der Klageschrift. Beanstandet wird insoweit die Erklärung des Beklagten, aus einem Beschluss des Amtsgerichtes Marburg gehe hervor, dass sich der Kläger zu 1. in jenem Prozess als Rechtsanwalt vor Gericht bezeichnet und dadurch des Titelmisbrauchs schuldig gemacht habe. Der Kläger zu 1. hat in diesem Zusammenhang unwidersprochen vorgetragen, er sei in jenem Verfahren mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 138 StPO zusammen mit einem Rechtsanwalt als Wahlverteidiger aufgetreten und seine Bezeichnung in einem Beschluss als Rechtsanwalt beruhe auf einem Versehen des Gerichts. Die Wertung, der Kläger zu 1. habe sich der Straftat eines Titelmisbrauchs schuldig gemacht, beruht somit auf der unwahren Tatsachengrundlage, der Kläger zu 1. habe sich selbst als Rechtsanwalt in jenem Prozess vor Gericht bezeichnet. Die Äußerung ist deshalb nicht von dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG geschützt und die Rechtsverteidigung des Beklagten verspricht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

III.

Gegenüber den weiteren Klageanträgen bietet die Rechtsverteidigung des Beklagten dagegen in Anbetracht der summarischen Prüfung im Prozesskostenhilfverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass der angefochtene Beschluss des Landgerichts zu ändern und dem Beklagten auf seine Beschwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm sein Prozessbevollmächtigter beizuordnen ist. Bei den weiteren in Rede stehenden beanstandeten Äußerungen handelt es sich überwiegend um Meinungsäußerungen, die im Kontext mit der zwischen den Parteien wechselseitig emotional und kontrovers geführten Debatte in Bezug auf Themen des Tierschutzes stehen und grundsätzlich den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG beanspruchen können. Soweit in den Äußerungen Tatsachenbehauptungen, wie z.B. eine angeführte Verurteilung des Klägers zu 1., enthalten sind, sind diese im Gegensatz zu den in Ziffern 3., 5. und 7. enthaltenen strafrechtlichen Vorwürfen nicht als unwahr einzuordnen, da sie sich nicht auf eine strafrechtliche Verurteilung beziehen. Eine zivilrechtliche Verurteilung des Klägers zu 1. aber ist unstrittig erfolgt. Ein ehrverletzender Charakter von einzelnen Äußerungen führt entgegen der Ansicht der Kläger in Anbetracht der strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer Einstufung als Schmähkritik, da etwaige Angriffe des Beklagten hier nicht völlig losgelöst von der Sachdebatte um das Thema des Tierschutzes als allein gegen die Person bzw. Unternehmung der Kläger betrachtet werden

können.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden, § 127 Abs. 4 ZPO.

Tucholski  
Vorsitzende Richterin  
am Kammergericht

Frey  
Richter  
am Kammergericht

Schneider  
Richter  
am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 05.03.2021

Bels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig